

B e s c h l u s s

Die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Kirchhain für die richterlichen Geschäfte wird für das Jahr 2022 wie folgt geregelt:

I. Direktorin des Amtsgerichts H ü l s h o r s t

1. Richterliche Geschäfte bei der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen
2. Schiedsams- und Ortsgerichtssachen
3. Richterliche Entscheidungen aus der Hinterlegungsordnung
4. Verwaltungssachen
5. Strafsachen (Erwachsene) einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs mit den Endziffern 2 bis 8.
Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat.
6. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
7. Grundbuchsachen
8. Landwirtschaftssachen
9. Richterliche Geschäfte nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
10. Beratungshilfesachen
11. Beurkundungssachen
12. Alle im Geschäftsverteilungsplan nicht genannten richterlichen Geschäfte.

Vertreter: Ziffern 1.- 4., 11. und 12:
Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

Ziffern 5. bis 10.:
Richter am Amtsgericht Filmer

II. Richter am Amtsgericht F i l m e r

1. Strafsachen (Erwachsene) einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs mit den Endziffern 9, 0 und 1.
Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat.
2. Jugendstrafsachen einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs.
3. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), aus den Gemeinden Amöneburg, Kirchhain, Neustadt und Stadtallendorf.
4. Abschiebehaftsachen.

Vertreter: Ziffern 1, 2 und 4
Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

Ziffer 3
Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

III. Richter am Amtsgericht Dr. F r i c k e

1. Familiensachen der Buchstaben D, G bis K, N und U (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), aus den Gemeinden Rauschenberg und Wohratal.
3. Statistik der richterlichen Belastung der Familienabteilung
4. Ansprechpartner für Korruptionsprävention

Vertreter: Ziffer 1
Richterin Heuschkel

Ziffer 2
Richter am Amtsgericht Filmer

Ziffern 3 und 4

Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

IV. RichterIn Heuschkel

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten C und H des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 8, 9, 0 und 1. Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat.
2. Familiensachen der Buchstaben E, M, O, P, Q, T, V, X bis Z (maßgeblich für die Zuordnung ist der EheName, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.

Vertreter: Ziffer 1

Richter am Amtsgericht Filmer

Ziffer 2

Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

V. RichterIn am Amtsgericht Diebold

1. Familiensachen der Buchstaben A, B und C (maßgeblich für die Zuordnung ist der EheName, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten C und H des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 2 bis 5. Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat
3. Nachlasssachen.
4. Richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen.
5. Datenschutzbeauftragte

Vertreter: Ziffern 1, 3 und 4
Richterin Murschall

Ziffer 2
Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

Ziffer 5
Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

VI. Richterin Murschall

1. Familiensachen der Buchstaben F, L, R, S und W (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehepartner, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten C und H des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 6 und 7. Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat

Vertreter: Ziffern 1
Richterin am Amtsgericht Diebold

Ziffer 2
Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

VII.

Über die Ablehnung gemäß § 27 StPO bzw. § 45 ZPO

1. der Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst** entscheidet Richter am Amtsgericht **Dr. Fricke**,
2. des Richters am Amtsgericht **Filmer** entscheidet Richterin **Heuschkel**,
3. des Richters am Amtsgericht **Dr. Fricke** entscheidet Richterin am Amtsgericht **Diebold**,
4. der Richterin am Amtsgericht **Diebold** entscheidet Richter am Amtsgericht **Filmer**,
5. der Richterin **Heuschkel** entscheidet Richterin **Murschall**

6. der Richterin **Murschall** entscheidet Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst**.

VIII.

Wird das Urteil eines Strafrichters durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache gemäß § 354 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Kirchhain zurückverwiesen, so wird sie durch den zur Vertretung berufenen Richter/Richterin weiter bearbeitet. Ist die vorgesehene Vertretung erschöpft, so vertritt jeweils der/die dienstälteste Richter/in und in Familiensachen der/die jeweils dienstjüngste Richter/in.

IX.

Ist die vorgesehene Vertretung erschöpft, so vertritt jeweils der/die dienstälteste Richter/in und in Familiensachen der/die jeweils dienstjüngste Richter/in.

Dienstalterliste: Hülshorst, Filmer, Dr. Fricke, Diebold, Heuschkel, Murschall

X. Bereitschaftsdienst an Werktagen

Der richterliche Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Freitag), wird nach Maßgabe einer von der Gerichtsverwaltung zu erstellenden fortlaufenden Liste geleistet, die für jeweils einen Durchlauf im Voraus zu erstellen ist.

Am Bereitschaftsdienst nehmen, alle Richter/innen des Amtsgerichts Kirchhain teil, die sich zum Zeitpunkt des jeweiligen Bereitschaftsdienstes mehr als ein Jahr im Richterdienst befinden. Teilzeitbeschäftigte Richter werden entsprechend ihrem aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Beschäftigungsanteil in der Liste beim Bereitschaftsdienst berücksichtigt.

Von der durch Gerichtsverwaltung eingeteilten Reihenfolge kann durch Tausch abgewichen werden, indem die beteiligten Richter durch Umtragen und Gegenzeichnen in der Bereitschaftsliste ihr Einverständnis erklären.

Wenn der für den Bereitschaftsdienst vorgesehene Richter verhindert ist, übernimmt der/die erreichbare dienstälteste Richter/in (in der Reihenfolge w.o.) den Bereitschaftsdienst.

XI. Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Der richterliche Bereitschaftsdienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen findet nach dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan der Amtsgerichte Marburg und Kirchhain gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 JuZuV statt.

Der Bereitschaftsdienstplan wird vom Präsidium des Landgerichts Marburg beschlossen und ist Inhalt des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Marburg.

Die Vertretung eines erkrankten oder sonst unabweisbar verhinderten Richters/Richterin im gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Kirchhain und Marburg, wozu auch ein während des Bereitschaftsdienstes eintretender Überlastungsfall gehören kann, erfolgt nach der den Bereitschaftsdienst betreffenden Vertretungsregelung des Gerichtes, dem der eingeteilte Richter/Richterin angehört.

XII.

Die Zuständigkeit nach Ziffern I. bis VI. umfasst auch die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen.

XIII.

Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

1. Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst** für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
2. Richter am Amtsgericht **Dr. Fricke** für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0

Die Richterinnen Heuschkel und Murschall wurden angehört.

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS KIRCHHAIN

35274 Kirchhain, den 09.12.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts Kirchhain

Dr. Oehm
Präsident des Landgerichts

Hülshorst
Direktorin des Amtsgerichts

Filmer
Richter am Amtsgericht

Dr. Fricke
Richter am Amtsgericht

Diebold
Richterin am Amtsgericht